

LESEFASSUNG

Satzung der Kreisvolkshochschule Ludwigslust-Parchim

§ 1

Rechtsstellung und Name

Der Landkreis ist nach § 8 Abs. 1 WBFöG M-V verpflichtet, eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung zu unterhalten. In Wahrnehmung dieser Verpflichtung betreibt der Landkreis Ludwigslust-Parchim die Kreisvolkshochschule Ludwigslust-Parchim (nachfolgend VHS genannt) als kostenrechende Einrichtung.

§ 2

Zweck/Aufgaben

(1) Der Zweck der VHS ist die Erwachsenenbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterbildung, das heißt die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss der ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule und Beruf mit dem Ziel, die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Als kommunales Weiterbildungszentrum fördert sie eine selbstbestimmte, verantwortliche Lebensgestaltung im persönlichen, öffentlichen und beruflichen Bereich.

(2) Die VHS erfüllt ihre Aufgaben der allgemeinen, politischen und beruflichen Weiterbildung durch pädagogisch langfristige und planmäßige Arbeit.

(3) Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Landkreis gewährt der VHS nach Maßgabe der jährlichen Haushaltsplanung Mittel für die personellen und sachlichen Ausgaben, soweit die VHS nicht durch eigene Einnahmen oder durch Zuwendungen Dritter ihren Finanzbedarf decken kann. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreisvolkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mittel der VHS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft Landkreis Ludwigslust-Parchim, erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisvolkshochschule.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung der VHS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Kreisvolkshochschule an den Landkreis Ludwigslust-Parchim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(8) Die Arbeit der VHS erfolgt überparteilich auf demokratischer Grundlage. Sie ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung oder soziale Gruppe gebunden.

(9) Die VHS hat für das Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene, Heranwachsende und Familien zu entwickeln und unter dem Gesichtspunkt chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen. Dabei soll sie mit anderen Institutionen und öffentlichen Einrichtungen zusammenarbeiten.

§ 3

Organisatorische Eingliederung

(1) Träger der VHS ist der Landkreis Ludwigslust- Parchim mit Sitz in Parchim.

(2) Die VHS ist Mitglied im Volkshochschulverband Mecklenburg Vorpommern e.V.

(3) Die VHS sichert eine dem Bedarf entsprechende flächendeckende Versorgung mit Bildungsangeboten im gesamten Landkreis.

(4) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden in den Geschäftsstellen, wobei eine gleichzeitig Sitz des/der Leiters/in ist, und bei Bedarf in Außenstandorten wahrgenommen. Die Verwaltungsstandorte sind Ludwigslust und Parchim.

§ 4

Außenstellen

- (1) Die VHS errichtet und unterhält Außenstellen im Kreisgebiet.
- (2) Außenstellenleiter/innen sorgen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen in ihrem Bereich. Sie können hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein.
- (3) Der/die hauptamtliche Außenstellenleiter/in wird von dem/der Landrat/Landrätin, der/die ehrenamtliche Außenstellenleiter/in von dem/der Leiter/in der VHS ernannt.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Außenstellenleiter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich an den in der Außenstelle geleisteten Teilnehmerstunden orientiert.

§ 5

Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS - Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an den Aufgaben orientieren, die der VHS gemäß §2 als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt sind.

§ 6

Leiter/in der Kreisvolkshochschule

- (1) Der Landrat beruft eine/n Leiter/in der VHS. Er/sie ist hauptamtlich tätig.
- (2) Dem/der Leiter/in obliegt die pädagogische und organisatorische Leitung der Kreisvolkshochschule.

§ 7

Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS

- (1) In Abhängigkeit von den zu erfüllenden Aufgaben sind pädagogische Mitarbeiter und Sachbearbeiter bzw. technische Mitarbeiter hauptamtlich angestellt.

§ 8

Beirat

- (1) Zur Förderung der Arbeit der VHS wird ein Beirat gebildet, der aus zehn Mitgliedern besteht.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - ein/e Vertreter/in der Dozenten,
 - ein/e Vertreter/in des zuständigen Ausschussessowie weitere Personen, die aufgrund ihrer Stellung oder Tätigkeit besonders geeignet erscheinen, die Arbeit der VHS zu fördern.
- (3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Beratung der VHS - Leitung in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen,
 - Erstellung von Empfehlungen zur Änderung von Entgelt- und Honorarordnung,
 - Stellungnahme zum Kursprogramm und zum Haushalt der VHS .
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden durch den zuständigen Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

§ 9

Teilnehmer/innen

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jeder teilnehmen, soweit die Kapazität der Veranstaltung ausreicht.
- (2) Soweit es aus Sachgründen erforderlich ist, kann bei einzelnen Lehrgängen die Zulassung von Teilnehmer/innen vom Nachweis von Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Teilnahme an VHS - Veranstaltungen ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (4) Die Durchführung von Veranstaltungen erfolgt in der Regel bei einer Zahl von mindestens zehn Teilnehmern. Die VHS kann Veranstaltungen absagen, Kurse abbrechen oder zusammenlegen, wenn die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

§ 10

Dozent/innen

(1) Dozent/innen (Kursleiter/innen und Referent/innen) der VHS sind freie Mitarbeiter/innen. Sie sollen fachlich qualifiziert und pädagogisch geeignet sein.

(2) Den Dozent/innen wird die Freiheit der Lehre zugesichert. Sie sollen die Teilnehmer/innen zu eigenem Denken und selbstständigem Urteil anregen. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet.

(3) Die Mitarbeit der Dozent/innen ist durch Verträge für freie Mitarbeiter/innen, ihre Vergütung gemäß der Honorarordnung zu regeln.

§ 11

Haftung

Die Benutzung der Unterrichtsräume einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die VHS haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln ihrer Mitarbeiter/innen.

§ 12

Gleichstellung

Die Arbeit der VHS dient auch der Gleichstellung von Frau und Mann sowie aller Bevölkerungsgruppen in der Gesellschaft.

Parchim, den 20.06.2017